## AMTSBLATT F 1292 B

### für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Dezember 1985

Nummer 50

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Büderich S. 343
- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Rossenray S. 343
- Mitgliedschaftim Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf. S.  $344\,$
- Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Bernd Eversmann).
- Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Gerhard Gensel). S. 344
- Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Neuss (Eva Kothe). S. 344
- Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Ute Nosbüsch). S. 344  $\,$
- Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Georg Hüttner, Kleve). S.  $344\,$
- Veröffentlichung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Inanspruchnahme von Grundeigentum Gemarkung Repelen –. S. 345

#### Wirtschaft und Verkehr

Abstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst. S. 345

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wolfsbachtal der Firma Krupp (Wasserwerksbetreiber) in Essen – Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsbachtal – vom 9. Dezember 1985. S. 345

Beilage: 2 Karten

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 604 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Auchhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. 1. 1975 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf Nr. 4 v. 30. 1. 1975, Seite 60).. S. 350
- Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes.
- Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 351

#### Gewerbeaufsicht

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Neopentylglykol (Firma Ruhrchemie AG, Oberhausen). S. 352
- Änderung des Schlachthofes Emmerich. S. 352

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Stempel Nr. 5). S. 353
- Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Mohamed Aslan Arain). S. 353
- $\label{eq:autoconstraint} Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nummer 39000666, 39009907, 16159444, 31001373, 10237444, 32062606, 32050635, 38073672). S. 353$
- 612 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10144731). S. 353
- 613 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16053456). S. 353
- 614 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 4004552). S. 354
- 615 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 43032580, 32057796, 32120750, 32007742, 10031730, 10088391, 11886462, 22094619, 22095848). S. 354
- 616 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 14874895 u. 17162645). S. 354
- 617 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14800361). S. 354
- 618 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11915238). S. 354

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### **Allgemeine Innere Verwaltung**

593 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Büderich -

Der Regierungspräsident 27.11-51/83

Düsseldorf, den 29. November 1985

Landschaftsverband Rheinland Straßenbauamt Mönchengladbach - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der Landstraße 30 zwischen Büderich und Lörick in der Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstück 42 und Flur 16, Flurstücke 3 und 14 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 7. Januar 1986, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Meerbusch, Dr. Franz-Schütz-Platz 1, 4005 Meerbusch 1 (Büderich) erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

> Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 343

Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Rossenray -

Der Regierungspräsident 27.11-30/83

Düsseldorf, den 4. Dezember 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Straßenbauamt Wesel - hat den Antrag gestellt, die

Universitätsbibliethek Düsseldorf

Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Neubau der BAB A 57 Krefeld-Goch/Abschnitt Repelen-Rossenray in der Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstücke 231, 40, 204, 203, 227, 230, 202, 226, 225, 201, 5 benötigten Grundeigentums festzustellen. Die Entschädigung wird am Dienstag, 14. Jan. 1986, um 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Alten Rathauses, Unterwallstr. 9, 4130 Moers erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 343

#### 595 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 2. Dezember 1985

In seiner Sitzung vom 7.11.1985 hat der Rat der Stadt Solingen

Frau Birgit Zingler, Hausfrau, Mankhauser Str. 44, 5650 Solingen 11,

als Nachfolgerin von Herrn Ernst-Martin Walsken gem. § 5 Abs. 12 Landesplanungsgesetz zum Mitglied des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf gewählt.

Frau Zingler ist Mitglied des Rates der Stadt Solingen und gehört der SPD-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

## Verlust eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeister Bernd Eversmann)

Der Regierungspräsident 25.1-1584

Düsseldorf, den 3. Dezember 1985

Der durch die BPA in Wuppertal für den Polizeimeister Bernd Eversmann am 1. 4. 1980 unter der Nr. 15737 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

#### 597 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf

(Gerhard Gensel)

Der Regierungspräsident 21.14.51

Düsseldorf, den 4. Dezember 1985

Die Herrn Gerhard Gensel, wohnhaft Potsdamer Str. 59, Düsseldorf 16 für die Wettannahmestelle Köhler

in Düsseldorf erteilte Buchmachergehilfenkonzession ist mit Ablauf des 31. 12. 1985 erloschen.

Der Gehilfenausweis Nr. G 85 wurde bereits zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

# 598 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Neuss (Eva Kothe)

Der Regierungspräsident 21.14.51

Düsseldorf, den 29. November 1985

Die Frau Eva Kothe, wohnhaft 5600 Wuppertal 1, Augustastr. 70, für die Wettannahmestelle Paul Ernestus in Neuss erteilte Buchmachergehilfenkonzession erlischt mit Ablauf des 31.12.1985.

Der Gehilfenausweis Nr. G 120 wurde bereits zurückgegeben.
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

# 599 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Ute Nosbüsch)

Der Regierungspräsident 21.14.51

Düsseldorf, den 29. November 1985

Die Frau Ute Nosbüsch, wohnhaft Nosthoffenstr. 14 in 4000 Düsseldorf 13, für die Wettannahmestelle Beck in Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 45 erteilte Buchmachergehilfenkonzession erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1985.

Die Gehilfenzulassung Nr. G 122 wurde bereits zurückgegeben.
Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

## 600 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Georg Hüttner, Kleve)

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 27. November 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministersfür Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Georg Hüttner, Große Straße 33, 4190 Kleve

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die

Vermessungstechnikerin Marlies Krötz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 344

601 Veröffentlichung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Inanspruchnahme von Grundeigentum – Gemarkung Repelen –

Der Regierungspräsident 27.11–52/82

Düsseldorf, den 4. Dezember 1985

Der für den 10. Dezember 1985 im Amtsblatt Nr. 48/Ziffer 560 veröffentlichte Entschädigungsfeststellungstermin kann aus dienstlichen Gründen nicht stattfinden. Die Anberaumung eines erneuten Termines wird in Kürze veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 345

#### Wirtschaft und Verkehr

602

Abstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst

Der Regierungspräsident 53.30-14

Düsseldorf, den 4. Dezember 1985

Durch den Neubau der Landesstraße 362 – Westumgehung St. Tönis – wird eine Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes erforderlich.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1986 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die Kreisstraße 22 im Zuge der Scheithofer Straße auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst von km 0,240 bis km 1,150 von Netzknoten 4604069 nach Netzknoten 4604048 zur Gemeindestraße abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monatsnach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigtn versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 345

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

603 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Wolfsbachtal der Firma Krupp
(Wasserwerksbetreiber) in Essen
- Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsbachtal vom 9. Dezember 1985

Der Regierungspräsident 54.17.02-(184)

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG-)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 633) und der §§ 12, 25, 27 – 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Wolfsbachtal" der Firma Krupp (Wasserwerksbetreiber) in Essen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone II B und Zone II A) –, in den Fassungsbereich (Zone I) und in die Ruhrstrecke von km 23,9 + 50 bis km 27,0 + 00.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Schuir, Flur 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 2 teilw., 3 teilw., 13 teilw., 15 teilw., 16 teilw., Gemarkung Bredeney, Flur 39, 43, 34 teilw., 38 teilw., 41 teilw., 42 teilw., Gemarkung Werden, Flur 21, 22, 23, 24, 25 teilw., 29 teilw., Gemarkung Heidhausen, Flur 41 teilw., 42 teilw., 49 teilw., Gemarkung Kettwig, Flur 1 teilw., 2 teilw., 32 teilw., 36 teilw. und 41 teilw.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500 und einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in denen jeweils die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarten vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf obere Wasserbehörde – und
- bei dem Oberstadtdirektor in Essen untere Wasserbehörde –.

#### § 2 Schutzbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4–9 angeordneten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 10, das Verfahren für Befreiungen von Verbotsvorschriften § 11 und die Duldungsverpflichtung § 9 dieser Verordnung.

(2) Für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung

oder sonstigen behördlichen Zulassung – Anzeigeverfahren genügen nicht – bedürfen, ist eine Genehmigung nach dieser Verordnung nicht erforderlich, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Sind in den vorgenannten Fällen die entscheidenden Behörden keine Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der zuständigen unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Regierungspräsident für die o.g. behördliche Zulassung zuständig ist.

(3) Das Wasserschutzgebiet gilt im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören vor allem

die in den §§ 19a Abs. 2, 19g Abs. 5 WHG in Verbindung mit der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1946) in der derzeit geltenden Fassung,

die in den Listen I und II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Rd. Erl. des MELF vom 18. 8. 1981 – III A 2-601/4-26543, MBl. NW Nr. 92 vom 28. 10. 1981),

die in dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Inneren vom 1. 3. 1985 (GMBl. S. 175) sowie

die in den Anlagen 1, 2 und 3 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982 (BGBl. I S. 1125), aufgeführten Stoffe, insbesondere

a) Säuren, Laugen;

- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 von Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze;
- c) Mineral-und Teeröl sowie deren Produkte;
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Katone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- e) Gifte:
- f) natürliche organische Flüssgikeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke;
- g) Handelsdünger;
- h) Abwasser.
- (2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind.

Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt.

Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Wassergefährdende Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe mit dem Abwasser, dem Kühlwasser, der Abluft oder dem Abfall abstoßen oder mit solchen Stoffen umgehen, insbesondere

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, fotochemische Fabriken, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Kohlekraftwerke, Gerbereien, Gummifabriken, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Reinigungsbetriebe, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Tankstellen, Teerfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulosefabriken, Zuckerfabriken sowie Tierkörperverwertungsanstalten.

#### § 4 Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind verboten:
- 1. Verregnung, Landbehandlung und Versickerung von Abwasser sowie die Anlage von Schlammteichen:
- 2. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 dieser Verordnung, von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von radioaktiven Stoffen;
- 3. Aufschütten und Lagerung von Bergematerial;
- 4. Errichtung oder Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahem des Ablagerns von gewachsenem Boden), von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- 5. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit von der Biologischen Bundesanstalt gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung die Anwendung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist. Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II B, II A und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern;
- 6. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation;
- Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die nach dem Atomgesetz nicht planfeststellungs-, sondern lediglich genehmigungspflichtig sind;
- Einleiten von biologisch nicht abbaubarem Abwasser sowie von zwar abbaubarem, aber nicht gereigtem Abwasser;
- Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr, auch zum Zwecke der Düngung;

- 10. Das Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot, ausgenommen in der Zeit vom 15. 2. bis 15. 10; Geflügelkot darf nach dem 31. 8. bis zum 15. 10. auf Ackerland dann aufgebracht werden, wenn unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; auf Grünland darf Gülle und Jauche auch in der Zeit vom 1. bis 15. 2. sowie vom 15. bis 31. 10. aufgebracht werden, gleiches gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. 2. umgebrochen wird; verboten ist auch das Aufbringen auf schneebedecktem oder gefrorenem Boden;
- Aufbringen von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten;
- 12. Errichtung oder Erweiterung vor gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung; Neubau von Tankstellen;
  - Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbP) in der jeweils geltenden Fassung, dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, insoweit finden die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) Anwendung; bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen (Altanlagen) können von der zuständigen Behörde – soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt - die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrentatbestände, ggf. auch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden, letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagsvorgang bei Anlagen dieser Art;
- Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande-Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs oder von militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- Neuanlage und wesentliche Veränderung von Friedhöfen;
- Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe;
  - das Verbot gilt auch für den Einbau von Bergematerial;
- Umschlag bzw. Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfallstoffen – ausgenommen Düngestoffe – auf unabgedichteten Flächen;
- Motorbootveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorsportveranstaltungen im Gelände;
- 18. Tiebabgrabungen (= Abgrabungen von z. B. Kies oder Sand, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird oder die einen Abstand von weniger als 1,00 m zum höchsten Grundwasserspiegel haben);
- das Zelten und Lagern außerhalb genehmigter Zeltplätze;

- 20. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu wassergefährdenden Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung;
- Errichtung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme von Abwasserkanälen, die genehmigungspflichtig sind;
- 22. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art;
- 23. Errichtung und Betrieb von Gärfutteranlagen oder Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte anfallen.
- (2) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:
- 1. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, soweit letzteres über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht; unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird oder wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straßen in einem Bebauungsplan enthalten ist und in letzterem Fall Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zwischen zuständigem StAWA unter Berücksichtigung des Sinngehaltes dieser Verordnung und des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen erzielt worden ist;
- Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen); bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlagen sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden;
- bauliche Änderungen von bestehenden Tankstellen;
- Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke;
- 5. Veränderung von Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen;
- Abgrabungen, die mehr als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben;
- Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können;
- Errichtung oder Veränderung von Rangierbahnhöfen:
- Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt,
  - a) von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation,
  - b) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen,
  - c) für Tiere,
  - sowie von sonstigen landwirtschaftlichen baulichen Anlagen;
- Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften:
- Errichtung oder Veränderung von Heizungsbzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

- 12. Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser;
- 13. Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen;
- 14. Errichtung und Veränderung von Sickerschächten und -gruben für Kühlwasser, von Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühlwasser und Errichtung oder Veränderung von Einleitungs- und Verrieselungsanlagen für sonstige Abwässer;
- 15. das Aufbringen von Klärschlamm;
- 16. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
- 17. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
- die Einrichtung oder Veränderung von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als jährlich 2,5 Dungeinheiten pro ha bewirtschaftete Fläche;
- Verwendung von Abfallstoffen und Bergematerial als Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) in Baumaßnahmen;
- 20. Ablagerung von Schlamm in Trockenbeeten;
- Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln, mit Ausnahme für den Verbrauch auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen;
- Veränderung von gewerblichen Tanklagern, von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlag- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe aller Art;
- 23. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;
- 24. Zulassung eines Badebetriebes in natürlichen oder künstlichen Gewässern.

#### § 5 Schutz in der Zone II B

- (1) In der Zone IIB sind verboten:
- a) die in der Zone III verbotenen Tatbestände.
- b) darüber hinaus:
  - die Umstellung auf Intensivkulturen, insbesondere Feldgemüse;
  - 2. Bodeneingriffe, die tiefer als 2,00 m unter Gelände eingreifen;
  - 3. Errichtung oder Veränderung von Heizungsbzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe);
  - Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser;
  - 5. Anlage von Abwassersammelgruben;
  - 6. die Aufbringung von Klärschlamm;
  - 7. Umschlag bzw. Zwischenlagerung von Düngestoffen auf unabgedichteten Flächen.
- (2) In der Zone II B sind genehmigungspflichtig:
- a) die in der Zone III genehmigungspflichtigen Tatbestände, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 b verboten sind,
- b) darüber hinaus:
  - Anlage und wesentliche Veränderung von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen, mit Ausnahme der wesentlichen Veränderung von Forstwirtschaftswegen;
  - 2. Umwandlung von Wald in jede andere Nutzungsart;
  - 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Instandhaltung oder Modernisierung der in der Zone II B ver-

- bleibenden Häuser bzw. der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie in den Untergrund tiefer als 1,0 m einwirken; ausgenommen sind kurzfristig notwendige unwesentliche Reparaturmaßnahmen;
- 4. Bodeneingriffe, die über die übliche forst- und landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen und tiefer als 1,0 m unter Gelände eingreifen;
- Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- 6. Anlage und Betrieb von Gartenbaukulturen und Neuanlagen von Kleingärten.

#### § 6 Schutz in der Zone II A

- (1) In der Zone II A sind verboten:
- a) die in den Zonen III und II B verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände,
- b) darüber hinaus:
  - Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, z. B. Neubau von Wohnungen, Stallungen, Jauche- und Güllegruben, Errichtung von Baustellen und Baustofflagern;
  - vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Verordnung:
  - Wagenwaschen und Fahrzeugwartung, bei der eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist;
  - 4. Düngung mit animalischen Stoffen (Ausbringen von Jauche, Gülle, Stalldung), sofern diese nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder wenn die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in das Gebiet der Schutzzone I oder des Eindringens in das Grundwasser besteht;

Verboten ist auch die Düngung in der vegetationslosen Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar sowie die Überdüngung;

das Aufbringen von Gülle und Düngestoffen ist weiterhin ohne von der unteren Wasserbehörde genehmigten Düngeplan und ohne Führung einer Schlagkartei verboten;

- 5. der Anbau von Mais;
- unsachgemäße und übermäßige Anwendung von Handelsdünger in fester oder flüssiger Form;
- 7. Lagerung, Zwischenlagerung und Umschlag von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngestoffen.
- Bewässern (z. B. Verrieseln oder Verregnen) landwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzter Fl\u00e4chen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (= Abwasser von Kokereien und Gaswerken);
- das Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben, die Wasser von außerhalb dieser Zonen heranführen, ohne ausreichende Sicherung;
- Neuanlage und wesentliche Veränderung von Fischteichen;
- 11. Rohrungen, Grabungen und andere Maßnahmen, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken:
- 12. jegliche Manöver- und Übungstätigkeit von Streitkräften und anderen Organisationen;
- 13. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere von Erholungseinrichtungen, wie

- z. B. Sportanlagen und Campingplätze;
- 14. Betankung von Maschinen und Kraftfahrzeugen;
- 15. Veränderung von Abwassersammelgruben;
- Veränderung von baulichen Anlagen jeglicher Art.
- (2) In der Zone II A ist genehmigungspflichtig: die wesentliche Veränderung von Forstwirtschaftswegen.

§ 7

#### Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind verboten:
- a) die in den Zonen III, II B und II A verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.
- b) darüber hinaus:
  - jegliches Hantieren, Fahren oder Abstellen von bzw. mit Fahrzeugen oder Geräten, die mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 dieser Verordnung angetrieben werden;
  - 2. jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
  - 3. das Betreten des Fassungsbereiches;
  - 4. jegliche Düngung;
  - 5. Beweidung, Pferche;
  - 6. der Aufenthalt von Haustieren.
- (2) In der Zone I sind nur gestattet:
- Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen;
- 2. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung:

Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden. Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Befugnisse bleiben unberührt.

#### § 8 Ruhrstrecke mit besonderen Bestimmungen

In dem Bereich von km 23.9 + 50 bis km 27.0 + 00 gelten folgende Bestimmungen:

- bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sind die besonderen Belange des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen;
- genehmigungspflichtig sind:
   der Bau von Anlegestegen im Bereich der landseitigen Zonen II B und III;
- 3. verboten sind:
  - 3.1 das Ackern oder Anlegen außerhalb vorhandener, rechtmäßig erstellter Steganlagen im Bereich der landseitigen Zone II A;
  - 3.2 der Neubau von Anlegestegen im Bereich der landseitigen Zone II A;
  - 3.3 das Betanken von Maschinen und Kraftfahrzeugen außerhalb hierfür zugelassener, vorhandener, rechtmäßig erstellter Anlagen.

§ 9

#### Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WbG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte, bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt bzw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:
- 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen;
- das Einzäunen des Passungsbereiches und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen sowie deren Unterhaltung und Beseitigung;
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
- 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen
- 5. das Verrohren von Gräbern;
- 6. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen und
- das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

#### § 10 Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 8 Nr. 2 dieser Verordnung entscheidet die untere Wasserbehörde des Oberstadtdirektors in Essen.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens vierfacher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise) beizufügen, die zur schlüssigen Prüfung und Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Sofern mehr als vier Ausfertigungen erforderlich sind, kann die untere Wasserbehörde die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasserund Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Am

tes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.
- (7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der unteren Wasserbehörde ersetzt wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1) oder in denen das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2), sind Abs. 3–5 entsprechend anzuwenden.

#### § 11 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4–8 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
- Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohles der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

#### § 12 Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

#### § 13 Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154–156 LWG.

#### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 11 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 10 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,– DM geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 345

604 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. 1. 1975 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf Nr. 4 v. 30. 1. 1975, Seite 60).

Der Regierungspräsident 51.2.1.08.10

Düsseldorf, den 2. Dezember 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 477, Flurstücke 47, 48, 50, 49 (teilweise), 90 (teilweise), 93 (teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

#### §2 Inhalt

Für den Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 3 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

> Der Regierungspräsident – Höhere Landschaftsbehörde – In Vertretung Gaertner

> > Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 350

## 605 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung – WVVO – vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV- NW. 77) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. §§ 15 und 73 der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird – entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 25. 11. 1985 – die Satzung vom 11. 12. 1980 (Abl. Reg. Ddf. 1980 S. 326) in der Fassung der Änderung vom 6. 12. 1984 (Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 400) wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfaßt die Einzugsgebiete
- des Deilbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Kupferdreh und Niederbonsfeld (Gemeinde Hattingen) sowie bis zu den westlichen Grenzen der Gemarkungen Niederbredenscheid, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen und Gennebeck:
- des Hesperbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Heidhausen und Rodberg;
- 3. des Rinderbaches:
- der Ruhr in den südlich der Ruhr gelegenen Teilen der Gemarkungen Kettwig und Oefte, in den Gemarkungen Hasselbeck (Gemeinde Heiligenhaus), Isenbügel, Tüschen, Hetterscheidt, Velbert und Kleinumstand;
- des Dickelsbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkung Huckingen sowie in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Selbeck;
- 6. des Angerbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Mündelheim und Huckingen;
- des Schwarzbaches bis zu den nordöstlichen Grenzen der Gemarkungen Lohausen und Kaiserswerth sowie in den Fluren 53, 54 und 55 der Gemarkung Rath;
- der Düssel bis zu den östlichen Grenzen der Gemarkungen Benrath, Eller, Gerresheim und Rath;
- 9. des Itterbaches;
- 10. des Urdenbacher Altrheins;
- des Rheins (ohne den Rhein als Gewässer 1. Ordnung) in den Gemarkungen Monheim, Baumberg, Berghausen, Immigrath, Reusrath, Wittlaer, Bockum, Einbrungen und Kalkum.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im einzelnen aus einer Karte, die in der Geschäftsstelle des Verbandes in Haan-Gruiten, Düsselberger Straße 2, bei den Wasserbehörden der Oberstadtdirektoren Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim, Solingen und Wuppertal sowie der Oberkreisdirektoren des Kreises Mettmann in Mettmann und des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegt.

In § 43, Absatz 1 wird als Satz 3 eingefügt:

Der Unterhaltungsaufwand für die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer wird auf die Verbandsmitglieder nach den Vorschriften dieser Satzung umgelegt; § 92 LWG findet keine Anwendung.

In § 55 Abs. 2 wird als Satz 4 eingefügt:

Werden innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen im Rahmen einer Untersuchungsserie mehrere Proben entnommen und einzelne Beiwerte ermittelt, werden diese – nach ihrem arithmetischen Mittel – zu einem Beiwert, der der Ermittlung des Verbandsbeitrages zugrundezulegen ist, zusammengezogen.

In § 57 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben an den dafür vorgesehenen Stellen muß jederzeit gewährleistet sein.

#### Inkrafttreten

Die geänderten und neu gefaßten §§ 2 und 43 Abs. 1 Satz 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Die geänderten §§ 55 Abs. 2 und 57 Abs. 1 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1985

Der Regierungspräsident Im Auftrag Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 351

#### 606 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband

Der Regierungspräsident 54.14.10.10

Düsseldorf, den 15. November 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügungen vom heutigen Tage – 54.14.10.10 – gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) in der z. Z. geltenden Fassung sind folgende Firmen Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes geworden:

Ratingen II B.V., vertreten durch die Verwaltung: Müller Management GmbH Werftstr. 16 4000 Düsseldorf 11

für das Grundstück Halskestr. 22, 4030 Ratingen

Hiller & Maldaner GmbH ALU-Profil-Technik Edisonstr. 1 4019 Monheim GROTH Eisenhandel GmbH & Co. KG Rheinstr. 110–112 4330 Mülheim

für das Grundstück Robert-Bosch-Str. 15, 4019 Monheim

FAVORIT Unternehmens-Verwaltungs-GmbH Kapstadtring 2 2000 Hamburg 60

für die Fernheizwerke Berliner Ring und Robert-Bosch-Straße in Monheim.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 351

#### Gewerbeaufsicht

607 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Neopentylglykol

(Firma Ruhrchemie AG, Oberhausen)

Der Regierungspräsident 23.8851-59/2909

Düsseldorf, den 12. Dezember 1985

Die Firma Ruhrchemie AG in 4200 Oberhausen hat mit Antrag vom 1. 10. 1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 15000 t Neopentylglykol pro Jahr auf dem Werksgelände in Oberhausen 11, Gemarkung Holten, Flur 6, Flurstück 359 beantragt.

Die Anlage soll im 3. Quartal 1987 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 19. 12. 1985 bis 18. 2. 1986 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Rathaus Schwarzstr. 72, Zimmer 658 in 4200 Oberhausen während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 8. 4. 1986, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum 217 des Rathauses Oberhausen, Schwarzstr. 72, 4200 Oberhausen.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 352

#### 608

#### Änderung des Schlachthofes Emmerich

Der Regierungspräsident 23.16.8851-59/2924 A

Düsseldorf, den 12. Dezember 1985

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Theo Welbers GmbH, Großschlachterei u. Zerlegebetrieb, 4190 Kleve, Lindenallee 115

Die Firma Theo Welbers GmbH beantragt die Genehmigung nach § 15 BImSchG zur Änderung des mit Bescheid Nr. 165-2-2 v. 22. 2. 1952 der Kreisverwaltung Rees genehmigten städtischen Schlachthofes 4240 Emmerich, Industriestr.

Die beantragte Änderung umfaßt folgende Bereiche:

- 1. Angliederung des Zerlegebetriebes.
- 2. Neuinstallation einer Fleischwarenbearbeitung innerhalb des Zerlegebetriebes.
- Modernisierung der Schlachttechnologie in der vorhandenen Schweineschlachthalle unter Beibehaltung der j\u00e4hrlichen Schlachtleistung von 80 000 Schweinen.
- Verbesserung der Entsorgung des Blutes, der Konfiskate und des Dunges.
- 5. Abwasserbehandlung zur Verminderung der Schmutzfracht (Verringerung der CSB- sowie BSB5-Werte).
- Änderung der Verkehrsanbindung des Grundstückes mit gleichzeitiger Trennung des Betriebsgeländes in reine und unreine Seite.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. 12. 1985 bis 19. 2. 1986 im Dienstgebäude des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Emmerich – Bauverwaltungsamt –, Zimmer 62 (Rathaus) während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 12.3. 1986, 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Geistmarkt 1, 4240 Emmerich. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 352

#### C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

609

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Stempel Nr. 5)

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: großes Dienstsiegel, Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschrift: Stadt Dormagen, in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, Stempel Nr. 5.

Dormagen, den 22. November 1985

Der Stadtdirektor Wierich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 353

610

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Mohamed Aslan Arain)

Die Reisegewerbekarte für Ausländer, ausgestellt am 1.3. 1985 unter der lfd. Nr. 41/1985 auf den Namen Mohamed Aslan Arain, wohnhaft 5630 Remscheid, jetzt Stauffenbergstraße 28, die ihn zum Feilbieten von Modeschmuck, Lederwaren, Geschenkartikeln, Textilien berechtigt, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 26. November 1985

Stadt Remscheid als Kreisordnungsbehörde Der Oberstadtdirektor Dr. Krug

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 353

611

Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nummer 39000666, 39009907, 16159444, 31001373, 10237444, 32062606, 32050635, 38073672)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 39000666, 39009907, 16159444, 31001373, 10237444, 32062606, 32050635, 38073672 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 3. März 1986 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 3. Dezember 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 353

612

Aufgebot eines Sparkassenbuches

(Nr. 10144731)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 10144731 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 3. 3. 86 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 3. Dezember 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 353

613

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16053456)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 16053456 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 3. 3. 86 seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 3. Dezember 1985

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 353

614

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 4004552)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. 4004552 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 28. November 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 354

615

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 43032580, 32057796, 32120750, 32007742, 10031730, 10088391, 11886462, 22094619, 22095848)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 43032580, 32057796, 32120750, 32007742, 10031730, 10088391, 11886462, 22094619, 22095848 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 3. Dezember 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 354

616

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 14874895 u. 17162645)

Die Sparkassenbücher Nr. 14874895 u. 17162645 werden nach  $\S$  13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 27. November 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 354

617

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 14800361)

Das Sparkassenbuch Nr. 14800361 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 28. November 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 354

618

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 11915238)

Das Sparkassenbuch Nr. 11915238 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 4. Dezember 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 354

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

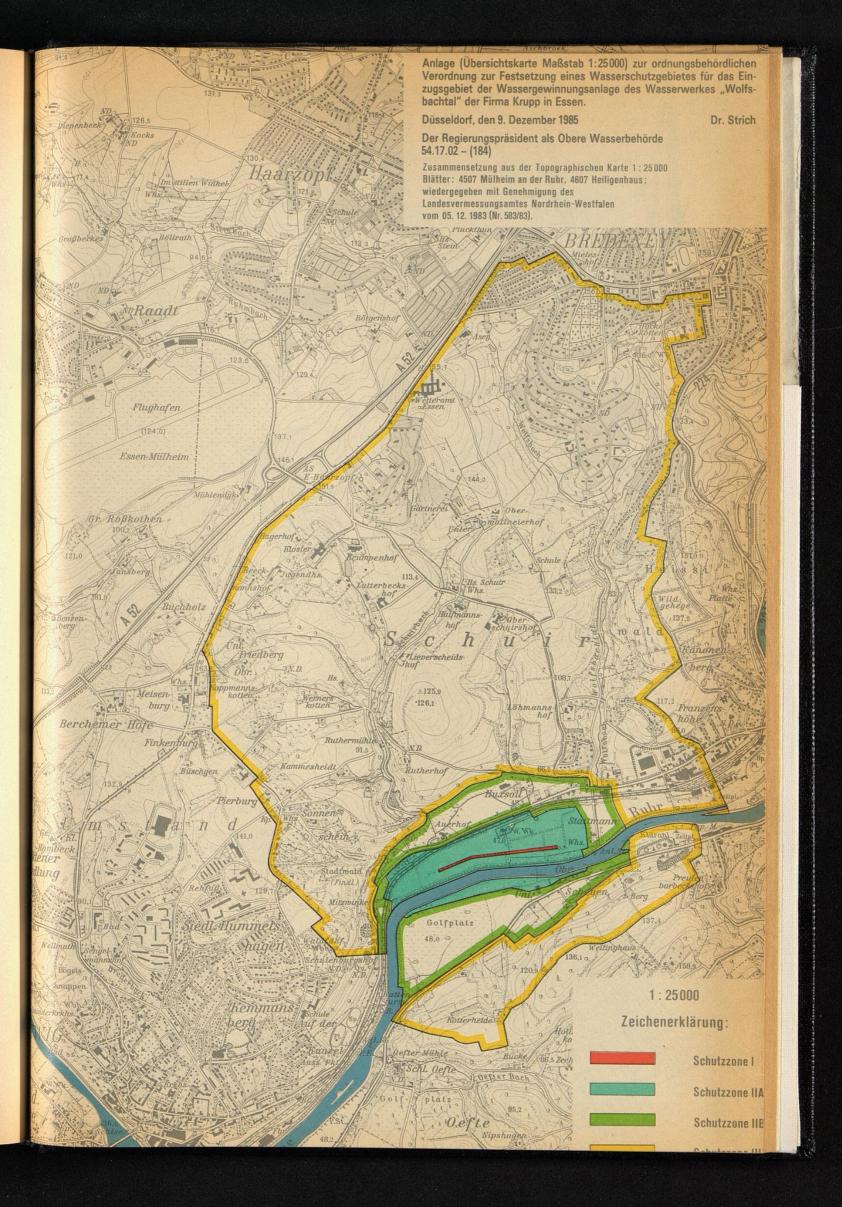
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

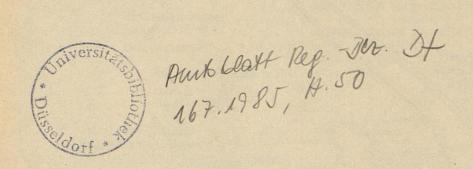
Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

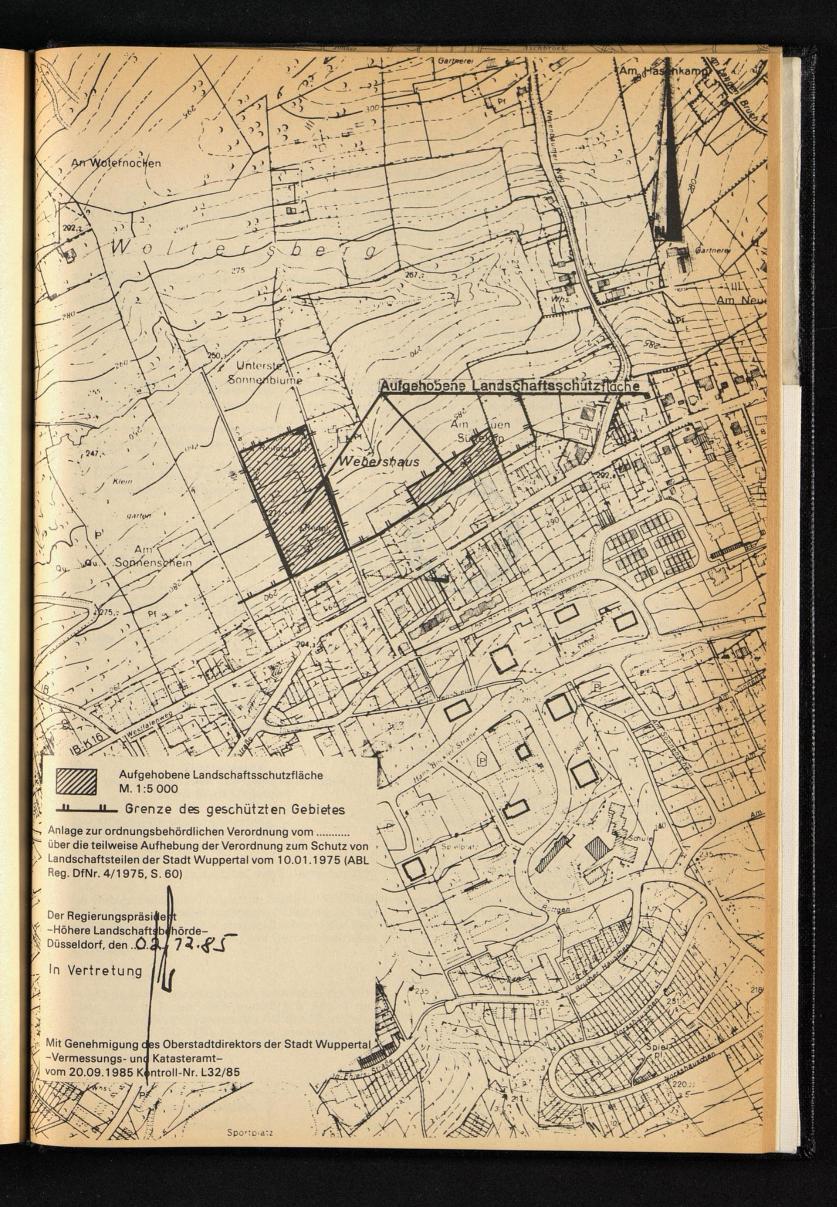
Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.









Triversite of thub blatt hig - Set. If

Bus selders \* tolling 167. 1985, 14.50